

An den
Gemeinderat der Stadt Villach
pA Rathaus
9500 Villach

Villach, am 01. Dezember 2017

ANTRAG

gemäß § 41 des Villacher Stadtrechts
an den GEMEINDERAT der Stadt Villach.

Betrifft: Bewohnerparkberechtigungen auch für Innenstadt-Unternehmer

Personen, mit ordentlichem Wohnsitz im Bereich der vom Gemeinderat verordneten Bewohnerparkzone, können im StadtService einen Antrag auf eine Bewohnerparkberechtigung stellen und nach Zahlung der jährlichen Gebühr von € 75,80 in der zugeteilten Zone in der Kurzparkzone ohne weitere Zeitangaben oder Parkscheine parken.

Für Unternehmer, die ein Geschäft oder eine Firma innerhalb dieser Bewohnerparkzone, jedoch den ordentlichen Wohnsitz nicht in der Innenstadt haben, besteht diese Möglichkeit leider nicht! Da dies auf einige der Unternehmer in der Innenstadt zutrifft, und die Öffnungszeiten der Geschäfte meist mit den Zeiten der Kurzparkzone übereinstimmen, wäre eine Ausweitung der Bewohnerparkberechtigung auf eine Bewohner- und Unternehmerparkberechtigung sicherlich eine große Erleichterung für die ohnehin schon mit vielen Auflagen bedachten Innenstadt-Unternehmer.

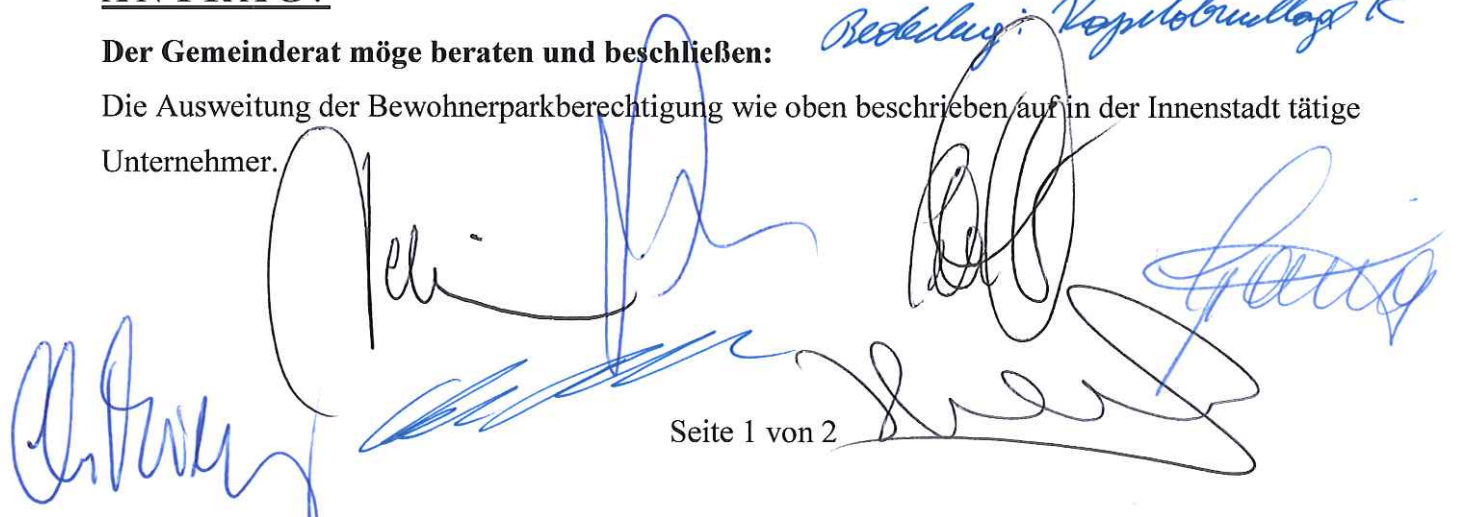
Der Klub der ÖVP Gemeinderäte stellt daher folgenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Die Ausweitung der Bewohnerparkberechtigung wie oben beschrieben auf in der Innenstadt tätige Unternehmer.

Bezeichnung: Kapitalbeteiligung K



Rechtliche Grundlagen Bewohnerparkberechtigung

Parkgebührenverordnung der Stadt Villach

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7. Juli 2017, Zahl: 3/A – PG/1/2017, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird.

§ 5 Befreiungen

h) Fahrzeuge von Bewilligungsinhabern nach § 45 Abs. 4 und 4a der Straßenverkehrsordnung, die bewilligungsgemäß abgestellt sind

St VO

§ 45. Ausnahmen in Einzelfällen.

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen **Gebiet wohnt** und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(4a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung **gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis** gehört und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweislich ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benützt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.

§43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(2a)

1. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.
2. Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, dass auch **Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind**, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4a beantragen können.